

Satzung

des Vereins „Freundeskreis Trierer Universität e. V.“ in der Fassung der Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2015

I. Name, Sitz und Rechtsform

§ 1

- (1) Der Freundeskreis Trierer Universität e. V. mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Freundeskreises Trierer Universität e. V. ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Universität Trier sowie die Pflege gesellschaftlicher Kontakte, um die Verbindung zwischen den Bürgern und Bürgerinnen von Stadt und Region Trier und den Angehörigen der Universität zu stärken.

- (3) Zu dem in Abs. 2 genannten Zweck übernimmt der Freundeskreis Trierer Universität e. V. im Rahmen einer Vermögensverwaltung im Sinne von § 14 AO den Mutsuko Ayano-Fonds. Die Mittel des Fonds sind zweckgebunden. Die verfügbaren Fondsmittel werden zur Vergabe von Stipendien bis zu drei Semestern an japanische Studierende für einen Studienaufenthalt an der Universität Trier vergeben.

II. Zweck

§ 2

Der Freundeskreis Trierer Universität e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Freundeskreises Trierer Universität e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises Trierer Universität e. V.“

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises Trierer Universität e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Freundeskreises Trierer Universität e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Freundeskreises Trierer Universität e. V. an die Universität Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Der Freundeskreis Trierer Universität besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

§ 7

- (1) Mitglied des Freundeskreises Trierer Universität kann jeder werden, der seine Ziele zu fördern bereit ist. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- (2) Personen, die sich um den Freundeskreis Trierer Universität besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund (zum Beispiel grober Verstoß gegen die Ziele des Freundeskreises und dergleichen) vorliegt. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe

§ 11

Organe des Freundeskreises Trierer Universität sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand.

§ 12

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Freundeskreises zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Entscheidung über die Vergabe von Mitteln bis zum Betrag von 5000 Euro im Benehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Universität.
- (4) Über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 Abs. 3 entscheidet der Präsident/die Präsidentin der Universität auf Vorschlag des Beirats für internationale Angelegenheiten der Universität Trier; bei seiner/ihrer Verhinderung entscheidet der zuständige Vizepräsident/die zuständige Vizepräsidentin.
- (5) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Kuratoriums herbeiführen.
- (6) Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. II BGB sind der/die Vorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin; jedoch zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Verpflichtungserklärungen müssen von beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 13

- (1) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, sechs geborenen Mitgliedern, bis zu zehn von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
Geborene Mitglieder sind kraft Amtes:
- der Präsident/die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
 - der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Trier oder Vertretung im Amt
 - der Präsident/die Präsidentin der Universität Trier
 - der Rektor/die Rektorin der Theologischen Fakultät
 - der Präsident/die Präsidentin der Industrie- und Handelskammer Trier
 - der Präsident/die Präsidentin der Handwerkskammer Trier.
- Unter den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kuratoriumsmitgliedern soll sich mindestens ein weiteres Mitglied der Universität befinden.
- Ehrenmitglieder gelten als geborene Mitglieder und haben Sitz und Stimme.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Freundeskreises zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist es für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln, soweit sie den Betrag von 5000 Euro übersteigen
 - b) Beschlussfassung über Förderrichtlinien

- c) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der/die Vorsitzende des Freundeskreises, in seiner/ihrer Vertretung der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.
- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der nach Ablauf von einem Jahr zu erstattenden Berichte des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahlen zum Vorstand,
 - d) die Wahlen von bis zu zehn zusätzlichen Mitgliedern des Kuratoriums,
 - e) die Bestimmung des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr zu berufen, ferner auch dann, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung ist der schriftlichen Einladung beizufügen. Der Schriftführer/die Schriftführerin erstellt ein Beschlussprotokoll.
- (3) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, wobei die juristischen Personen nur je eine Stimme haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; handelt es sich um Wahlen, entscheidet das Los.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die Satzung ist mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Trier, 21. Oktober 2015